

ad ordinem Cap 5, gar nicht abweicht, also auch auf die Conventualinnen passt, lässt sich vermuthen, dass sie Anfangs entweder gar kein, oder nur ein kurzes Novitiat hatten; denn im Statut vom Jahre 1292 heisst es von dem Halbbruder: „Das Jahr der Probation soll man ihm nicht verleihen“ — ein Beisatz den ich in einer späteren Abschrift dieses Statutes sec. XV nicht mehr vorfand, woraus ich schliesse, dass das Probejahr auch bei den Halbbrüdern, folglich auch bei den Ausgeschwistern¹⁾ später eingeführt gewesen sein möchte. — Was die in den Nonnenklöstern übliche Mitgift, oder sogenannte Ausstattung der einzukleidenden Candidatinnen anlangt, so ist es sicher, dass auch die Conventualinnen von Bern und Frankfurt eine gewisse Dos ins Convent mitbrachten, von welcher ihnen ein auch in unseren Tagen noch von der Kirche gestattetes Vitalitium, oder jährliche Zubesserung an Geld zufluss. So behielt sich Anna Humbrecht bei ihrem Eintritte in das D. O. Schwesterhaus zu Frankfurt im J. 1455 eine jährliche Rente von 7½ Gulden Frankfurter Währung vor. (Senkenb. l. c. pag. 175.) Und dass auch im Convente zu Bern ähnliche Renten üblich waren, erzählt Wal l. c. II, S. 186. — Die kirchlichen Gebete bei ihrer Einkleidung oder Professabnahme, als: „Benedictio super vestimenta quibus velandae sunt mulieres, quae mundum relinquunt; benedictio super caput eius und ad eomam tendendam mulieri“ finden sich vor in einem Exemplare der D. O. Regel sec. XV, welches sich ehemals im Convente zu Graudenz befand und jetzt im k. preussischen Archive zu Königsberg liegt. Aus diesem Exemplare wanderten sie in Hartknoch's Alt- und Neu-Preussen S. 618 und daraus in Wal's Recherches II, pag. 216 sqq.

Fassen wir das Alles was hier über die D. O. Schwestern gesagt wurde, kurz zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Das Institut der D. O. Schwestern ist in der D. O. Regel und in ihren Statuten begründet, durch die Grossecapitelschlüsse vom J. 1292, 1422 und 1442, so wie durch abzuhaltende Anniversarien anerkannt und wurde durch fest dotirte D. O. Schwesterhäuser wie im preussischen, so im deutschen Gebiete ins Leben gerufen. Nach der D. O. Regel die den Schwestern zur Grundlage diente, ward neben dem religiösen

¹⁾ Auffallend, dass während in den Nekrologen und Urkunden nicht selten der Ausdruck „semifratr“ vorkommt, doch nie der „semisoror“ zu finden ist. War er also im Latein gar nicht üblich?